

Bezirksamt Wandsbek

Empf. 01. JULI 2016

Management des öffentlichen Raumes

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23

WIHR 232-0

WIHR G

WIIR G

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen
Datum

036/8V/0420514/2016
29.06.2016

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 3393/11
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Rauschener Ring 7a

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Der Berechtigte ist verzogen. Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 3393/11) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Bezirksamt Wandsbek
11. JULI 2016
Management des öffentlichen Verkehrs



POLIZEI
Hamburg

WI 412 21-5
WI 412 23
WI 412 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

WI 412 G
WI 412 V G

Aktenzeichen: 038/8V/0440782/2016
Datum: 07.07.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gleiwitzer Bogen 15 - Abbau des pers. barrierefreien Parkstand und Versetzen in
Schöneberger Str. 111 - Einrichten eines pers. barrierefr. Parkstand

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gleiwitzer Bogen 15 - Abbau des pers. barrierefreien Parkstand und Versetzen in

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Gleiwitzer Bogen 15:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 8259/2009
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes mit Rollstuhlfahrersymbol

Schöneberger Str. 111

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 8259/2009
- Markieren eines Stellplatzes mit Rollstuhlfahrersymbol in der dortigen Parkbucht

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines Sonderparkplatzes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

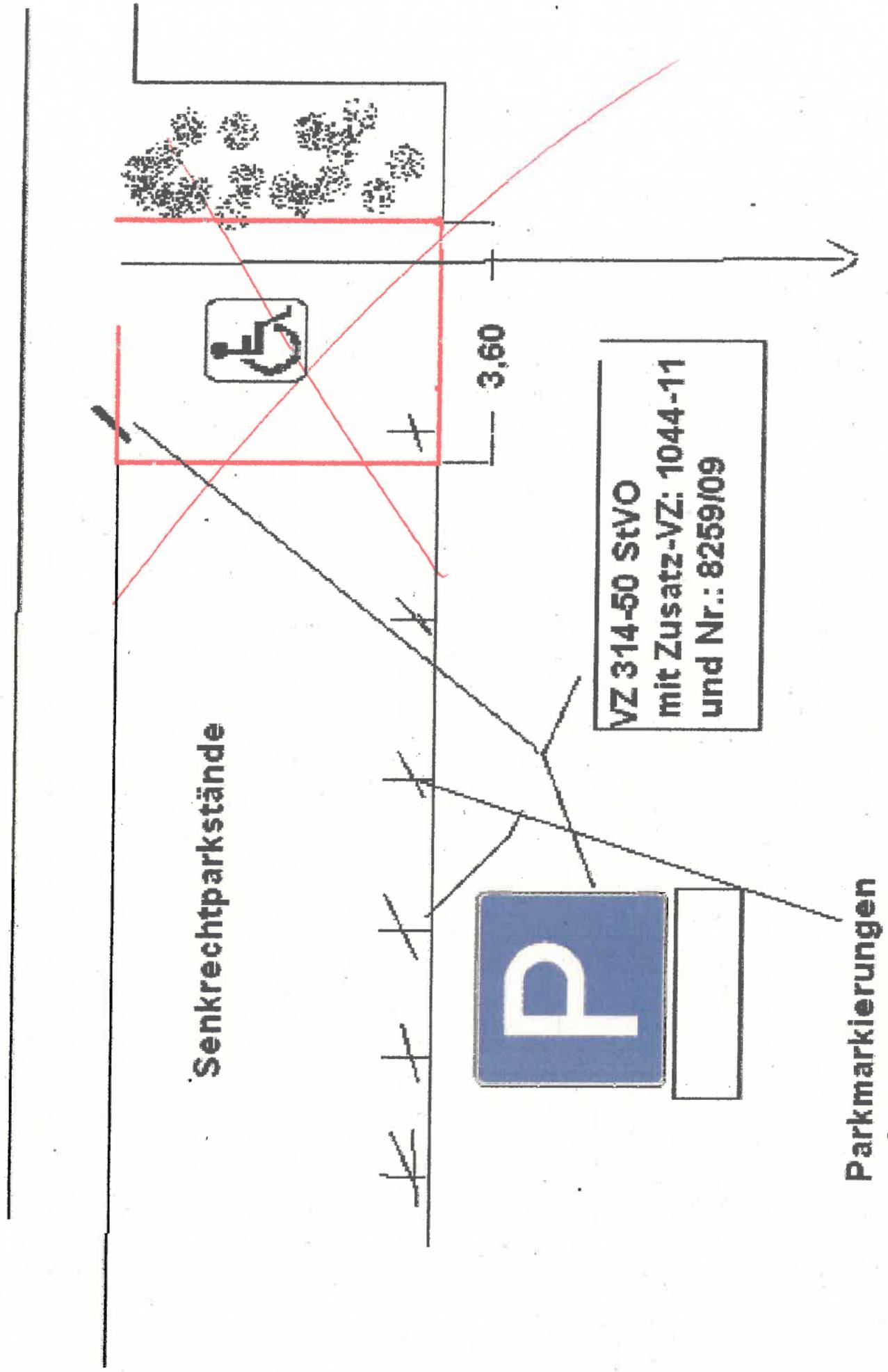
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

W/UR 21-05

Änderung mit PK 38 am 14.7.16 abgeschlossen 11/2008



Senkrechtparkstände



VZ 314-50 StVO
mit Zusatz-VZ: 1044-11
und Nr.: 8259/09

Parkmarkierungen
unkennlich machen

Bordstein
absenken



POLIZEI WIKR 23
Hamburg WIKR 232-0

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

WIKR 6
WIKR 6

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

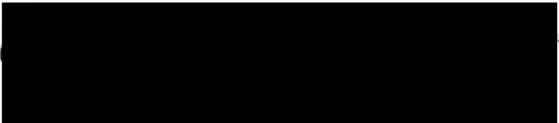
Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 14. JULI 2016

Aktenzeichen **037/8V/0423418/2016**
Datum 30.06.2016



an Raumer

Jüthornstraße

Freigabe für den Radverkehr

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

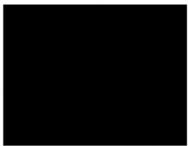
Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Jüthornstraße, in Höhe den Einmündungen zur Claudiusstraße, das Aufstellen / Anbringen von je einem Verkehrszeichen „Radfahrer frei“ an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO
- das Anbringen eines Zusatzzeichen 1022-10 StVO an einem Lichtmast

Begründung:

Momentan ist eine klare Linienführung für den Radverkehr nicht erkennbar. Durch die Maßnahme wird den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen.



Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.

Jüthornstraße / Claudiusstraße Fahrtrichtung Hammer Straße



Jüthornstraße / Claudiusstraße Fahrtrichtung Ring 2





WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WITSV G

POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

031/8V/0494390/2016

29.07.2016

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma

W / MR-G-2

z. Hd. Frau Ilona Heins

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 0-3. AUG. 2016

Management des öffentlichen Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ritterstraße 3a-i

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ritterstraße 3a-i

folgendes an:

Ermöglichen der Anfahrbarkeit der Feuerwehrezufahrt durch Wegordnen eines Stellplatzes und Aufbringen von Markierungen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

In der Ritterstraße 3a-i ist rechtsseitig der Gehwegüberfahrt:

- die vorhandene Parkstandsmarkierung auf Gehweg und Fahrbahn um 5 m zu kürzen (Wegfall erster Stellplatz angrenzend an Gehwegüberfahrt)
- Die Parkstandsmarkierung am Fahrbahnrand durch Z 299 (Haltverbotmarkierung) zu ersetzen
- Setzen eines VZ-Trägers (kurz) am linken Rand der gekürzten Parkstandsmarkierung im Gehwegbereich
- ein Z 315-57 am linken Rand der gekürzten Parkstandsmarkierung anzubringen

In der Ritterstraße 3a-i ist linksseitig der Gehwegüberfahrt:

- Ein VZ-Trägers (kurz) mit Beginn der Parkstandsmarkierung zu setzen
- Ein Z 315-56 anzubringen

In der Ritterstraße 2 (ggü. Gehwegüberfahrt Ritterstraße 3 a-i) ist die vorhandene Sperrflächenmarkierung zu erneuern.

3 Begründung

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



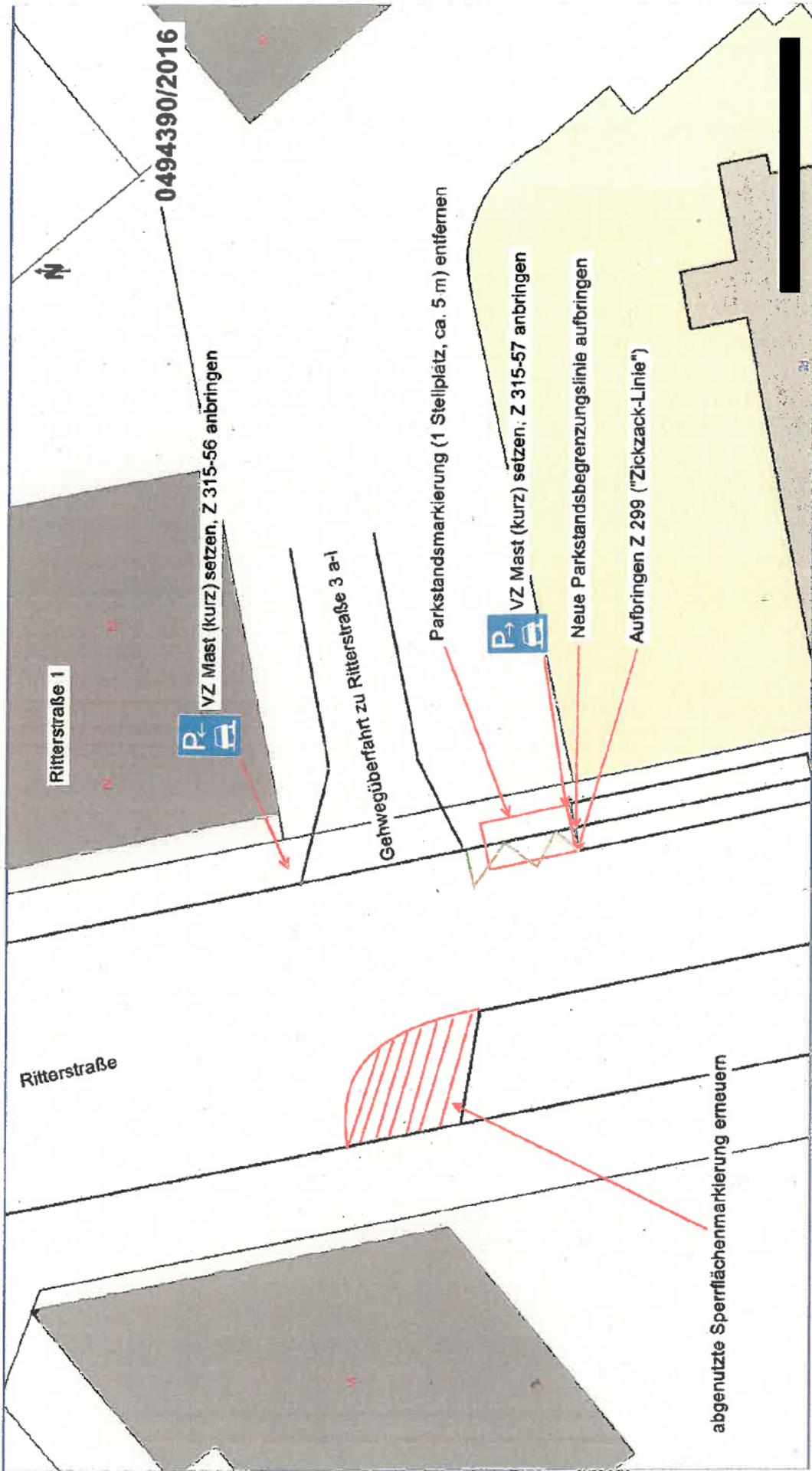
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

VZ-Plan i. S. 031/8V/494390/2016



0494390/2016

Rittersstraße 1

VZ Mast (kurz) setzen, Z 315-56 anbringen

Gehwegüberfahrt zu Ritterstraße 3 a-1

Parkstandsbeschränkung (1 Stellplatz, ca. 5 m) entfernen

VZ Mast (kurz) setzen, Z 315-57 anbringen

Neue Parkstandsbeschränkungslinie aufbringen

Aufbringen Z 299 ("Zickzack-Linie")

Ritterstraße

abgenutzte Sperrflächenmarkierung erneuern

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 10. AUG. 2016
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIMR 23
WIMR 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung
W/IR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W/IR G
W/IR G

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin



Aktenzeichen 038/8V/0500405/2016
Datum 01.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Holstenhofweg 85

Jeufeld

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Holstenhofweg 85

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h

deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage